

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 723/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 724/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 725/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 726/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 33. Teilausschreibung 7
- Verordnung (EG) Nr. 727/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 und zur Erhöhung auf 200 252 Tonnen der Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1998/99 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 728/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Festlegung einer Mitteilungsfrist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die in der Ostsee, dem Skagerrak und dem Kattegat tätigen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft..... 10**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 729/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse 11**

* Verordnung (EG) Nr. 730/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten	14
* Verordnung (EG) Nr. 731/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Rohtabaksektor hinsichtlich der Aufteilung der Mengen infolge der Übertragung der Garantieschwellenmengen von einer Sortengruppe auf die andere und des Anhangs II, in dem die Produktionsgebiete festgelegt sind	20
Verordnung (EG) Nr. 732/1999 der Kommission vom 7. April 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/246/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 30. März 1999 zur Genehmigung von Notstandsplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 769</i>)	24
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2742/98 der Kommission vom 16. Dezember 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. L 348 vom 23.12.1998)	26
Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 652/1999 der Kommission vom 25. März 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2850/98 (ABl. L 82 vom 26.3.1999)	26
* Berichtigung der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 330 vom 5.12.1998)	27
* Berichtigung der Entscheidung 1999/171/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm zur Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsordnung (1999—2002) (ABl. L 64 vom 12.3.1999)	28
* Berichtigung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP vom 17. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (ABl. L 9 vom 15.1.1999)	28



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 723/1999 DER KOMMISSION
vom 7. April 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	80,5
	204	65,2
	999	72,8
0707 00 05	052	114,3
	068	107,2
	999	110,8
0709 10 00	220	220,2
	999	220,2
0709 90 70	052	87,6
	204	117,8
	999	102,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	44,8
	204	46,3
	212	50,2
	600	50,9
	624	47,4
	999	47,9
0805 30 10	052	52,7
	999	52,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	110,0
	388	89,0
	400	92,4
	404	98,1
	508	79,2
	512	91,9
	524	68,8
	528	74,5
	720	99,1
	804	107,8
	999	91,1
0808 20 50	388	66,7
	400	65,2
	512	75,5
	528	65,6
	720	79,6
	999	70,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 724/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis in EUR je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll in EUR je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ in EUR
1703 10 00 ⁽¹⁾	5,84	0,38	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,64	0,00	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 725/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommis-

sion vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	45,40 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	44,81 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	45,40 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	44,81 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4935
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	49,35
1701 99 10 9910	48,71
1701 99 10 9950	48,71
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4935

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 726/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 33. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 33. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 33. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 52,355 EUR je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 727/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 und zur Erhöhung auf 200 252 Tonnen der Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992, über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1998/99 eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 24. März 1999 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge zu ändern; deshalb ist der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 zu ändern.

Infolge eines Fehlers entspricht der Text der vorgenannten Verordnung nicht den Maßnahmen, die dem

Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Daher ist die Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 533/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

Die letzte Angebotsfrist endet am 29. April 1999 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit).“

2. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 21.

ANHANG

„ANHANG II

(in Tonnen)

Gebiete der Lagerung	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	115 377
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	38 552
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	19 671
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	26 652 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 728/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Festlegung einer Mitteilungsfrist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die in der Ostsee, dem Skagerrak und dem Kattegat tätigen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 muß der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, der seine Fänge in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat anlanden möchte, den Behörden dieses Mitgliedstaats, falls besagter Mitgliedstaat keine feste Hafenregelung vorgegeben hat, mindestens vier Stunden im voraus den oder die Anlandeorte und die voraussichtliche Ankunftszeit sowie die Mengen jeder anzulandenden Art mitteilen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 kann die Kommission eine andere Mitteilungsfrist vorsehen, wobei sie unter anderem die Entfernung zwischen den Fanggründen, den Anlandeorten und den Registrier- oder Eintragungshäfen der betreffenden Fischereifahrzeuge berücksichtigt.

Die Entfernung zwischen den Fanggründen, den gewählten Anlandeorten und den Registrier- bzw. Eintragungshäfen der Schiffe rechtfertigt für die Fischereifahr-

zeuge der Gemeinschaft, die in der Ostsee, dem Skagerrak und dem Kattegat Fischfang betreiben und Fänge in den Häfen bestimmter Mitgliedstaaten anlanden möchten, eine kürzere Mitteilungsfrist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gilt für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, der in der Ostsee, dem Skagerrak und dem Kattegat Fischfang betreibt und Anlandeorte in Dänemark, Deutschland, Schweden oder Finnland in Anspruch nehmen möchte, eine Mitteilungsfrist von mindestens 2 Stunden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 729/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 659/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1490/98 ⁽⁴⁾, sind Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse erlassen worden.

Die Angaben über die Anwendung der Interventionsregelung, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 zu übermitteln haben, müssen es der Kommission erlauben, die Vorschriften von Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 einzuhalten. Daher ist es möglich, Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 659/97 zu vereinfachen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 darf aus dem Betriebsfonds ein Ergänzungsbetrag zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung gewährt werden. Dabei darf jedoch die Summe aus dem so festgesetzten Ergänzungsbetrag und dem Betrag der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung die Obergrenzen für die Rücknahmepreise für das Wirtschaftsjahr 1995/96 nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 3a, der Artikel 16a und 16b sowie des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ⁽⁶⁾, nicht überschreiten. Für Melonen und Wassermelonen wurde im

Wirtschaftsjahr 1995/96 kein Rücknahmepreis festgesetzt, weil sie nicht Gegenstand von Rücknahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 waren.

In dem Bemühen um Einheitlichkeit der für die verschiedenen Obst- und Gemüsearten geltenden Bestimmungen ist ein Höchstergänzungsbetrag zur Rücknahmevergütung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorzusehen, der von den Mitgliedstaaten nicht überschritten werden darf, die diese Bestimmung auf Melonen und Wassermelonen anwenden. Zu diesem Zweck wird der Höchstergänzungsbetrag für Melonen und Wassermelonen so festgesetzt, daß das Verhältnis zwischen diesem Höchstbetrag und der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung bei Melonen und Wassermelonen demjenigen entspricht, das auch bei den anderen unter die Interventionsregelung fallenden Obst- und Gemüsearten festzustellen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 659/97 wird wie folgt geändert:

1. Anhang IV wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
2. Die beiden Zeilen in Anhang II dieser Verordnung werden an die Tabelle in Anhang VIII angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1999.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 17.4.1997, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG IV

BILANZ DER INTERVENTIONEN

Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 am Ende jedes Wirtschaftsjahres mitteilen müssen

1. Für jedes in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 aufgeführte Erzeugnis und für jedes andere betreffende Erzeugnis:
 - a) nicht zum Verkauf gebotene Gesamtmenge (in Tonnen);
 - b) Beträge der Zahlungen durch die Mitgliedstaaten (in Euro oder Landeswährung), unterteilt in gemeinschaftliche Rücknahmevergütung, Ergänzungsbetrag zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung und Rücknahmevergütung für die nicht unter Anhang II fallenden Erzeugnisse.
2. Für jedes Erzeugnis des Anhangs II und auf Aufforderung der Kommissionsdienststellen für bestimmte nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse, die während des betreffenden Wirtschaftsjahres oder eines der vorangegangenen Wirtschaftsjahre Gegenstand wesentlicher Rücknahmen waren:
 - a) monatliche Aufteilung der nicht zum Verkauf gebotenen Mengen (in Tonnen);
 - b) Aufteilung der nicht zum Verkauf gebotenen Mengen (in Tonnen) nach Bestimmungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 659/97;
 - c) Aufteilung der nicht zum Verkauf gebotenen Mengen (in Tonnen) nach Sorten und/oder Handelstypen.
3. Zusammenfassende Tabelle der vermarkteten und der nicht zum Verkauf gebotenen Mengen (in Tonnen) nach anerkannten Erzeugerorganisationen und Erzeugnissen (Erzeugnisse des Anhangs II und gegebenenfalls auch nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse).“

ANHANG II

„Melonen	entfällt	entfällt	entfällt	4,20	4,20	4,20	4,20
Wassermelonen	entfällt	entfällt	entfällt	2,70	2,70	2,70	2,70“

VERORDNUNG (EG) Nr. 730/1999 DER KOMMISSION
vom 7. April 1999
zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96
genannten Möhren/Karotten sind Vermarktungsnormen
festzulegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der
Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der
Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafel-
äpfel und -birnen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2536/98 ⁽⁴⁾, wurde mehrfach geändert.

Die betreffenden Vorschriften sind deshalb neu zu fassen,
und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 ist
aufzuheben; dabei ist, um Transparenz auf dem Welt-
markt zu erzielen, die von der Arbeitsgruppe für die
Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsent-
wicklung der Wirtschaftskommission für Europa der
Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für
Möhren/Karotten zu berücksichtigen.

Dank Anwendung dieser Norm muß es möglich sein,
eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer
Qualität zu verhindern die Erzeugung auf die Anforde-
rungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der
Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu erleichtern und
so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizu-
tragen.

Die betreffende Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen.
Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung
oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeu-
gnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminde-
rungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen
Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten

Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei
der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen
nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei
der Klasse Extra um sorgfältig sortierte und verpackte
Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebene
falls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu
berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten des KN-
Codes 0706 10 00 ist im Anhang festgesetzt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung
(EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand
nachgelagerten Vermarktungsstufen folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer
Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der
Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse
Extra.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 1 Unterabsatz 1 entfällt der erste Gedanken-
strich.
2. Anhang I wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 11.4.1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR MÖHREN/KAROTTEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Möhren/Karotten der aus *Daucus carota* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Möhren/Karotten für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Möhren/Karotten nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Möhren/Karotten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, d. h.:
 - bei gewaschenen Möhren/Karotten praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
 - bei den übrigen Möhren/Karotten, einschließlich gewaschener und mit reinem Torf behafteter Möhren/Karotten, praktisch frei von jedem groben Schmutz,
- fest,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- nicht holzig,
- nicht geschossen,
- nicht gabelförmig gespalten und ohne Nebenwurzeln,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. nach einem etwaigen Waschen wieder ausreichend getrocknet,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Möhren/Karotten müssen so sein, daß sie:

- Transport und Hantierung aushalten
- und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Die Möhren/Karotten werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse Extra*

Möhren/Karotten dieser Klasse müssen von höchster Qualität und gewaschen sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte oder des Sortentyps aufweisen.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Sie müssen sein:

- glatt,
- von frischem Aussehen,
- gleichmäßig geformt,
- nicht gespalten,

- ohne Quetschungen und Risse,
- ohne Frostschäden.

Eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf ist unzulässig.

ii) *Klasse I*

Möhren/Karotten dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte oder des Sortentyps aufweisen.

Sie müssen sein:

- von frischem Aussehen.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- leichte Formfehler,
- leichte Farbfehler,
- kleine vernarbte Risse,
- kleine beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Bei Möhren/Karotten bis zu 10 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 1 cm, bei den übrigen Möhren/Karotten bis zu 2 cm Länge zulässig.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Möhren/Karotten, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Möhren/Karotten ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Form- und Farbfehler,
- vernarbte Risse, die nicht bis ins Herz reichen,
- beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Bei Möhren/Karotten bis zu 10 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 2 cm, bei den übrigen Möhren/Karotten bis zu 3 cm Länge zulässig.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht der Möhre/Karotte ohne Kraut.

i) Frühmöhren/Frühhkarotten⁽¹⁾ und kleine Sorten

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser muß dieser mindestens 10 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht muß dieses mindestens 8 g betragen.

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser darf dieser höchstens 40 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht darf dieses höchstens 150 g betragen.

ii) Zur Einlagerung geeignete Möhren/Karotten und große Sorten

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser muß dieser mindestens 20 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht muß dieses mindestens 50 g betragen.

Bei Möhren/Karotten der Klasse Extra darf bei Sortierung nach dem Querdurchmesser dieser 45 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht darf dieses 200 g nicht überschreiten. Durchmesser bzw. Gewicht der kleinsten und der größten Möhre/Karotte im Packstück dürfen um nicht mehr als 20 mm bzw. 150 g voneinander abweichen.

Bei Möhren/Karotten der Klasse I darf der Unterschied in Durchmesser bzw. Gewicht zwischen der kleinsten und der größten Möhre/Karotte im Packstück nicht größer sein als 30 mm bzw. 200 g.

Möhren/Karotten der Klasse II müssen jedoch nur den Bestimmungen hinsichtlich der Mindestgröße entsprechen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück (oder in jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

⁽¹⁾ Möhren/Karotten, die keine Wachstumsstockung durchgemacht haben.

A. Gütetoleranzeni) *Klasse Extra*

- 5 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen,
- 5 % nach Gewicht Möhren/Karotten mit leichter Grün- oder Blaurotfärbung am Kopf.

ii) *Klasse I*

- 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen, ausgenommen gebrochene Möhren/Karotten und/oder Möhren/Karotten ohne Spitze,
- 10 % nach Gewicht gebrochene Möhren/Karotten und/oder Möhren/Karotten ohne Spitze.

iii) *Klasse II*

- 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.
- Außerdem sind 25 % nach Gewicht gebrochene Möhren/Karotten zulässig.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen: 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Anforderungen der Größensortierung entsprechen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks (oder jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) muß einheitlich sein und darf nur Möhren/Karotten gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Sortentyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks oder der Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung muß für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Aufmachung

Möhren/Karotten können wie folgt aufgemacht sein:

i) *in Bündeln*

Die Möhren/Karotten werden mit dem Kraut angeboten, das frisch, grün und gesund sein muß. Die Möhren/Karotten eines Bündels müssen etwa gleich groß, die Bündel eines Packstücks etwa gleich schwer und in einer oder mehreren Lagen ordentlich geschichtet sein.

ii) *ohne Kraut*

Das Kraut muß vom Kopf entfernt bzw. abgeschnitten sein, ohne daß die Möhre/Karotte dadurch verletzt wurde.

Die Möhren/Karotten können folgendermaßen aufgemacht sein:

- in Kleinpackungen,
- in mehreren Lagen oder ungeschichtet im Packstück,
- in loser Schüttung (direktes Verladen in ein Transportmittel oder einen abgesonderten Teil eines Transportmittels) bei Möhren/Karotten der Klasse II.

C. Verpackung

Die Möhren/Karotten müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden. Die Packstücke (oder die Partien bei Erzeugnissen in loser Schüttung) müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

Bei der Verpackung von gewaschenen und mit reinem Torf behafteten Möhren/Karotten gilt der verwendete Torf nicht als Fremdstoff.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

1. Bei verpackten Möhren/Karotten muß jedes Packstück zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

- Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- Wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist:
- „Bundmöhren“/„Karotten in Bündeln“ oder „Möhren“/„Karotten“;
 - „Frühmöhren“/„Frühkarotten“ oder „Lagermöhren“/„Lagerkarotten“;
- „Möhren in Torf“/„Karotten in Torf“, falls zutreffend, auch wenn der Inhalt von außen sichtbar ist;
- Name der Sorte oder des Sortentyps bei der Klasse Extra.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser oder das Mindest- und Höchstgewicht der Erzeugnisse (wahlfrei);
- bei Bundmöhren/Karotten in Bündeln, Anzahl der Bündel.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

2. Bei Möhren/Karotten in loser Schüttung (direktes Verladen in ein Transportmittel oder einen abgesonderten Teil eines Transportmittels), müssen die obigen Angaben auf einem Warenbegleitpapier vermerkt sein, das sichtbar im Inneren des Transportmittels angebracht ist.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 731/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Rohtabaksektor hinsichtlich der Aufteilung der Mengen infolge der Übertragung der Garantieschwellenmengen von einer Sortengruppe auf die andere und des Anhangs II, in dem die Produktionsgebiete festgelegt sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 660/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel
7, 9 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2075/92 können Garantieschwellenmengen auf eine
andere Sortengruppe übertragen werden. Es sind die
Bestimmungen vorzusehen, die es ermöglichen, die
Quotenbescheinigungen, die den keiner Erzeugergemein-
schaft angehörenden Einzelerzeugern und den Erzeuger-
gemeinschaften erteilt wurden, infolge der Genehmigung
dieser Übertragung zu ändern.Im Interesse der ordnungsgemäßen Verwaltung und der
Transparenz müssen die Mitgliedstaaten objektive Krite-
rien für die Aufteilung der auf eine andere Sortengruppe
übertragenen Garantieschwellenmengen aufstellen und
selber bekanntmachen. Diese Kriterien müssen unter
Berücksichtigung der Stellungnahme der anerkannten
Branchenverbände gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
2077/92 des Rates ⁽³⁾ aufgestellt und der Kommission
übermittelt werden.Gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.
2075/92 ist die Gewährung der Prämie insbesondere an
die Bedingung geknüpft, daß die Tabakblätter aus einem
für jede einzelne Sorte festgelegten Produktionsgebiet
stammen müssen.Diese Produktionsgebiete wurden gemäß Artikel 8 der
Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22.
Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämie-
regelung, der Produktionsquoten und der Sonderbei-
hilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor ⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/1999 ⁽⁵⁾, in
Anhang II derselben Verordnung festgelegt.Infolge der Entscheidung des Rates zur Festsetzung der
Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach
Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 1999,
2000 und 2001 und nach dem Antrag Italiens vom 12.
März 1999 sind die Produktionsgebiete für die Sorten
Katerini und ähnliche in diesem Mitgliedstaat festzu-
legen, indem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2848/
98 geändert wird.Es empfiehlt sich, diese Maßnahmen schnellstmöglich
anzuwenden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Dem Artikel 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mengen, die im Anschluß an die gemäß
Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92
erfolgte Übertragung der Garantieschwellenmengen
von einer Sortengruppe auf eine andere in den Produk-
tionsquotenbescheinigungen eingetragen sind, werden
von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats innerhalb
von fünfzehn Tagen ab der Veröffentlichung der
Verordnung zur Festlegung dieser Übertragung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gerecht
auf die keiner Erzeugergemeinschaft angehörenden
Einzelerzeuger und die Erzeugergemeinschaften aufge-
teilt, für die die Produktionsquotenbescheinigungen
gelten. Diese Aufteilung erfolgt anhand objektiver und
bekanntgemachter Kriterien, die von den Mitglied-
staaten unter Berücksichtigung der Stellungnahme der
nach der Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 anerkannten
Branchenverbände aufgestellt werden müssen. Die
zuständige Stelle des Mitgliedstaats nimmt die Berich-
tigung der in den Produktionsquotenbescheinigungen
eingetragenen Mengen vor, wenn den keiner Erzeuger-
gemeinschaft angehörenden Einzelerzeuger und den
Erzeugergemeinschaften innerhalb der Frist von
Absatz 3 eine Produktionsquotenbescheinigung erteilt
wurde.“

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 80.⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. L 60 vom 9.3.1999, S. 54.

2. Dem Artikel 54 wird folgender Buchstabe m) angefügt:
- „m) die von den Mitgliedstaaten aufgestellten objektiven Kriterien für die Aufteilung der Garantieschwellenmengen, die gemäß Artikel 22 Absatz 4 auf eine andere Sortengruppe übertragen worden sind.“
3. Anhang II Teil VII „Katerini und ähnliche Sorten“ wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

—
 ANHANG

Sortengruppe nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92	Mitgliedstaat	Produktionsgebiete
„I. VII. Katerini und ähnliche Sorten	Griechenland	Ostmakedonien, Mittelmakedonien, Westmakedonien, Thessalien, Epirus, östliches Mittelgriechenland, westliches Mittelgriechenland
	Italien	Latium, Abruzzen, Kampanien, Basilikata, Apulien“

VERORDNUNG (EG) Nr. 732/1999 DER KOMMISSION
vom 7. April 1999
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 689/1999 der
Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeit-
lich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buch-
staben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstat-
tungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1999, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	5	6	7	8	9	10
		4						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-1,00	0	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	0	-10,00	-10,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	-10,00	-10,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	03	0	-25,00	-35,00	-35,00	-35,00	—	—
	02	0	0	-10,00	-10,00	-10,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	-10,00	-10,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	04	0	0	0	0	0	—	—
	02	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	-10,00	-10,00	-10,00	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	-10,00	-10,00	-10,00	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Vereinigte Staaten, Kanada und Mexiko,
- 04 Schweiz, Liechtenstein und Slowenien.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1999

zur Genehmigung von Notstandsplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 769)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/246/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Aufstellung der Notstandspläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest gelten sinngemäß die Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG der Kommission⁽³⁾.

Einige Mitgliedstaaten haben nationale Notstandspläne zur Genehmigung vorgelegt. Die Prüfung dieser Pläne hat ergeben, daß sie alle Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG erfüllen und im Fall ihrer wirksamen Durchführung die Verwirklichung des gesetzten Ziels ermöglichen.

Um die Wirksamkeit der Pläne zu gewährleisten, müssen Szenarien untersucht und Simulationen durchgespielt werden.

Die Notstandspläne müssen ferner regelmäßig aktualisiert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den in Anhang I genannten Mitgliedstaaten vorgelegten Notstandspläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 21.1.1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 23 vom 29.1.1991, S. 29.

ANHANG

Belgien
Dänemark
Deutschland
Spanien
Frankreich
Irland
Italien
Niederlande
Österreich
Portugal
Finnland
Schweden
Vereinigtes Königreich

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2742/98 der Kommission vom 16. Dezember 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 348 vom 23. Dezember 1998)

Seite 13, im Anhang, Sektor „4. Getreidemischfuttermittel“, Fußnote (2):

anstatt: „... 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt und ausgenommen Unterposition 1104 30) ...“

muß es heißen: „... 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt), ausgenommen Unterposition 1104 30, ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 652/1999 der Kommission vom 25. März 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2850/98

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 82 vom 26. März 1999)

Seite 33, Artikel 1:

anstatt: „39 000 t“

muß es heißen: „38 000 t“.

Berichtigung der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 330 vom 5. Dezember 1998)

1. Seite 14, Artikel 2 Buchstabe c) letzter Satz:
Nach „... um ihren Kontakt mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen“ ist folgendes anzufügen:
„und ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen.“
 2. Seite 15, Artikel 5 Absatz 5 zweite Zeile:
anstatt: „... ist die Frage der Beseitigung besonders zu beachten.“
muß es heißen: „... ist die Frage der Beseitigung der Abfälle und Abwässer besonders zu beachten.“
 3. Seite 16, Artikel 9 Absatz 2:
Dem Absatz 2 ist folgender Unterabsatz anzufügen:
„Der Antragsteller kann aber auch von sich aus eine Entscheidung über eine förmliche Genehmigung durch die zuständige Behörde verlangen. Diese Entscheidung muß innerhalb von höchstens 45 Tagen nach Vorlage der Anmeldung erfolgen.“
 4. Seite 17, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dritte Zeile:
Nach „... über Notfallpläne“ ist folgendes einzufügen: „einschließlich der einschlägigen, anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen“.
 5. Seite 21, Anhang III Teil A
 - a) Nummer 1 dritter Gedankenstrich:
anstatt: „... der Unmöglichkeit, Krankheiten zu behandeln ...“
muß es heißen: „... der Unmöglichkeit, eine Krankheit zu behandeln ...“.
 - b) Nummer 2 Buchstabe a) Ziffer ii):
anstatt: „... (vom Spenderorgan herrührend)“
muß es heißen: „... (vom Spenderorganismus herrührend)“.
 6. Seite 22, Anhang III Teil B Nummer 4 Ziffern ii) und iii):
anstatt: „... nachteilige Auswirkungen ...“
muß es heißen: „... schädliche Auswirkungen ...“.
 7. Seite 23, Anhang IV „Allgemeine Grundsätze“
 - a) Nummer 1:
anstatt: „... jede Stufe der Einschließungsstufe ...“
muß es heißen: „... jede Einschließungsstufe ...“.
 - b) Nummer 3 zweite Zeile:
anstatt: „... in den folgenden Tabellen aufnehmen ...“
muß es heißen: „... in die folgenden Tabellen aufnehmen ...“.
 8. Seite 24, Anhang IV Tabelle Ia:
In der Nummer 14 ist in der Einschließungsstufe 3 nach „geeignete Schutzkleidung“ folgendes anzufügen:
„und (fakultativ) Schuhe“.
 9. Seite 25, Anhang IV Tabelle Ia Fußnote 2 zweite Zeile:
anstatt: „... Umkleide- und Duscheinrichtungen ...“
muß es heißen: „... Umkleide- oder Duscheinrichtungen ...“.
 10. Seite 27, Anhang IV Tabelle Ic Fußnote 2:
anstatt: „... Vieh, -zucht- oder Versuchstiere ...“
muß es heißen: „... Vieh, Zucht- oder Versuchstiere ...“.
-

Berichtigung der Entscheidung 1999/171/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm zur Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsordnung (1998—2002)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 64 vom 12. März 1999)

Seite 78, Titel der Entscheidung:

anstatt: „... Stellung der Gemeinschaftsordnung ...“

muß es heißen: „... Stellung der Gemeinschaftsforschung ...“.

Berichtigung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP vom 17. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 9 vom 15. Januar 1999)

Seite 2, Artikel 2:

anstatt: „über die in Artikel 2 sowie in den Artikeln 3 und 4 beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen“

muß es heißen: „über die in Artikel 3 sowie in den Artikeln 4 und 5 beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen“.
